

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BJagdG v. 29. November 1952, BGBI I 780, § 9 Abs.2;
Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen v. 31. März 1953,
GVBl 229, § 7 Abs.2

- a) § 9 BJagdG schließt nicht aus, daß der Umfang der Vertretungsmacht des Jagdvorstands durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden kann. Eine solche Beschränkung muß aber in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen.
- b) Die Ladung zur Genossenschaftsversammlung bedarf nur dann der Bezeichnung des Gegenstands, über den Beschluß gefaßt werden soll, wenn dies in der Satzung vorgeschrieben ist.

BGH, Urt. v. 26. Februar 1964 - V ZR 196/61 OLG Köln

V ZR 196/61

Verkündet
am 26. Februar 1964
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Josef S [REDACTED] in R [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Eheleute Josef K [REDACTED] in A [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],
3. des Franz H [REDACTED] in E [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungs-
beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Jagdgenossenschaft E [REDACTED] in E [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Rat der Gemeinde E [REDACTED] als Jagdnotvorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 19. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter
Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 20. September
1961 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Jagdgenossen der Beklagten, einer Jagdgenossenschaft im Sinne des § 9 BJagdG und § 7 NRWJagdG mit Satzung vom 25. Januar 1955. Sie begehren die Feststellung der Nichtigkeit (hilfsweise der schwebenden Unwirksamkeit) eines Jagdpachtvertrages, den die beiden in der Jagdgenossenversammlung am 2. Dezember 1958 gewählten Jagdvorstandsbeisitzer Peter K. und Josef S. in E. mit dem Kaufmann P. am 11. September 1959 über das Jagdrevier der Beklagten (etwa 600 ha) abgeschlossen haben. Der Pächter hat zu 80 % den Ersatz des Wildschadens übernommen.

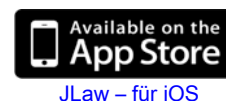
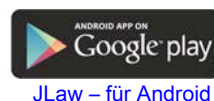
In der Jagdgenossenversammlung vom 2. Dezember 1958, zu der nach dem Vortrag der Kläger satzungswidrig nicht eine Woche vorher geladen worden war (Ladung Bl.71), waren laut Niederschrift (Bl.254/7 GA) sieben Jagdgenossen und der seitherige Vorstandsvorsitzende, der zwischenzeitlich im Mai 1959 von seinem Amt suspendierte Amts- und Gemeindevorstandsdirektor Kr. aus M. als Vertreter der Gemeinde E. erschienen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Neuwahl des Jagdvorstands und die Jagdverpachtung ab 1. April 1960. Kr. und Peter K., der Bürgermeister von E., wurden einstimmig als Vorsitzender und erster Beisitzer des Jagdvorstands gewählt. In geheimer Abstimmung über das Amt des zweiten Beisitzers erhielten Josef und Jakob S. je vier Stimmen. In der Niederschrift ist dazu vermerkt:

"Mit einstimmiger Genehmigung der Genossenschaftsversammlung wird das Los gezogen, welches auf Josef S. fällt."

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde weiter einstimmig beschlossen, "den Jagdvorstand zu beauftragen und zu bevoll-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mächtigen, die Jagd bestmöglichst unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde und des Jagdpächters zu verpachten". Nach diesem Beschluß sollte der Jagdvorstand versuchen, als Bedingung in den Jagdpachtvertrag aufzunehmen, daß die Gemeinde sich nicht an dem Wildschaden beteilige; jedoch könne der Vorstand eine Beteiligung bis zu 20 % genehmigen. Vor endgültigem Abschluß des Jagdpachtvertrages solle die Gemeindevertretung gehört werden, die jedoch kein Entscheidungsrecht in der Angelegenheit habe.

Anfang des Jahres 1959 wurden schriftliche Angebote eingeholt (Höchstangebot: Graf B. von T. mit 4 600 DM Pachtzins pro Jahr). Am 9. März 1959 empfahl der Gemeinderat von E., die Jagd in einer Fachzeitschrift und in Tageszeitungen ausschreiben zu lassen und zu versteigern. Seit seiner vorläufigen Amtsenthebung als Amts- und Gemein-
dedirektor war Kr. nicht mehr als Vorsitzender des Jagdvorstands tätig, zeitweise auch durch Inhaftierung verhindert. Die weiteren Pachtverhandlungen führten in der Folgezeit die beiden Beisitzer K. und S. allein.

Nach öffentlicher Auslegung der Versteigerungsbedingungen (Bl. 78 GA) wurde Ende August 1959 die öffentliche Versteigerung durchgeführt. Die drei höchsten Gebote, unter denen die Genossenschaft nach den Versteigerungsbedingungen auswählen sollte, betrugen 6 100 DM (Kaufmann P.), 6 000 DM (Graf B. von T.) und 5 900 DM (Herr L.). Der Zuschlag wurde P. erteilt. Nach dem Vortrag der Kläger wurden die Versteigerungsbedingungen nach dem Versteigerungstermin in zweierlei Hinsicht geändert (Vorauszahlung

des Pachtzinses für zwei Jahre, Wegfall der zwingenden Übernahme des seitherigen Jagdhüters). Mit Schreiben vom 10. September 1959 an die Amtsverwaltung in Meckenheim widersprach der Anwalt des Klägers zu 2 dem Abschluß eines Pachtvertrags mit P., da die Durchführung der Jagdverpachtung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei (Bl. 54 GA). Die Kläger behaupten, dieses Schreiben sei anlässlich einer Sitzung des Gemeinderats am 11. September 1959 auch P. bekannt gemacht worden. Am selben Tag schlossen K. und S. namens der Beklagten den Pachtvertrag mit P. ab. Der Vertrag wurde vom Kreisjagdamt nicht beanstandet.

Die Kläger halten den Pachtvertrag mangels Vertretungsbefugnis der beiden Beisitzer für unwirksam; abgesehen davon hätte P. den in verschiedener Hinsicht vorliegenden Mißbrauch einer Vertretungsmacht gekannt. Nach der Erhebung vorliegender Klage, die gegen die Jagdgenossenschaft E. "gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand" gerichtet und Peter K. im August 1960 zugestellt worden ist (Bl. 16), hat der Gemeinderat von E. am 9. September 1960 als Jagdnotvorstand vorsorglich den Pachtvertrag für den Fall genehmigt, daß der Jagdvorstand im Dezember 1958 nicht ordnungsgemäß gewählt worden sein sollte. Prozeßvollmacht haben für die Beklagte Peter K. und Josef S. als Vorstandsmitglieder (Bl. 76, 171) und Peter K., ein Gemeindevertreter und der Gemeindegemeindefunktionär für den Gemeinderat als Notjagdvorstand (Bl. 77, 172 GA) erteilt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat unter Abweisung des Hauptantrags festgestellt, daß der Pachtvertrag vom 11. September 1959 schwebend unwirksam ist.

Das Oberlandesgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten in vollem Umfang abgewiesen und die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger Haupt- und Hilfsantrag weiter; die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung über die Revision legte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten einen Auszug der Niederschrift aus dem Niederschriftenbuch der Gemeindevertretung in E [REDACTED] über die "ordnungsmäßig einberufene Sitzung der ... Gemeindevertretung" am 23. Februar 1961 vor. Die Richtigkeit dieses Auszugs ist vom Amtsdirektor bescheinigt. Unter Punkt 12 der Tagesordnung ist als Beschluß zu dem Urteil des Landgerichts im vorliegenden Verfahren ausgeführt:

"Für den Fall, daß der Jagdvorstand nicht beschlußfähig sein sollte, beschließt er (der Gemeinderat) als Notjagdvorstand, Berufung gegen dieses Urteil einzulegen. Mit der Vertretung der Jagdgenossenschaft sollen die Rechtsanwälte K [REDACTED] - wie auch schon der Jagdvorstand beschlossen hat - beauftragt werden."

Weiter legte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten eine Prozeßvollmacht des Gemeinderats als Jagdnotvorstand vom

13. Februar 1964 vor, unterzeichnet vom stellvertretenden Bürgermeister und einem Gemeindevertreter; in dieser Vollmacht ist vermerkt, daß sie im Auftrag des Rats der Gemeinde erteilt werde.

Der Senat hat den Klägern die Nachreichung eines Schriftsatzes zu diesem Vortrag der Beklagten bis zum 24. Februar 1964 gewährt. Hiervon haben die Kläger mit Schriftsatz vom 24. Februar 1964 Gebrauch gemacht.

Entscheidungsgründe:

A)

Das Berufungsgericht führt aus:

1. Der Jagdvorstand der Beklagten sei ordnungsmäßig bestellt. Sie werde im vorliegenden Prozeß auch ohne den Vorsitzenden des Jagdvorstands durch die beiden Vorstandsmitglieder K. und S. vertreten.

Ungeachtet der Frage, ob grundsätzlich nur alle drei Vorstandsmitglieder zusammen die Beklagte vertreten könnten (Gesamtvertretung), seien die beiden Beisitzer allein jedenfalls auf Grund sinngemäßer Anwendung des § 6 Nr. 6 der Satzung zur Vertretung befugt, da die Verteidigung im vorliegenden Prozeß einen Fall äußerster Dringlichkeit darstelle und der Vorsitzende Kr. seit der vorläufigen Enthebung von seinem Amt als Amts- und Gemeindedirek-

tor seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied nicht mehr ausübe und durch seine Inhaftierung daran verhindert worden sei.

Unerheblich sei, ob die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 1958 etwa nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgt sei (§ 5 Nr. 4 der Satzung); wäre dies der Fall, so bewirke dieser Formfehler nicht die Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse, allenfalls habe er ihre Anfechtbarkeit zur Folge; das Recht zur Anfechtung hätten die Kläger aber verwirkt. In Ermangelung einer besonderen Regelung für die Körperschaften des öffentlichen Rechts könnten auf die Jagdgenossenschaft die Grundsätze angewendet werden, die im Zivilrecht für die Gültigkeit der Beschlüsse einer Körperschaftsversammlung entwickelt worden seien. Dort werde in der Regel zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterschieden. Der Zweck der Jagdgenossenschaft (wirtschaftliche Tätigkeit und Wahrung öffentlicher Aufgaben) lasse zu und das Erfordernis des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit gebiete die entsprechende Anwendung der Regelung, die für die wirtschaftlichen Vereine (Aktiengesellschaft, GmbH, eingetragene Genossenschaft) gelte. Danach sei ein Beschluß aber nur dann nichtig, wenn gegen elementare Grundsätze des Gesetzes oder der Satzung oder gegen im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften verstoßen werde. Würden Vorschriften nicht beachtet, die lediglich dem Schutz der Mitglieder dienten, so begründe ein solcher Verstoß nur das Recht, den Beschluß anzufechten. Eine Anfechtungsklage sei nicht erforderlich; vielmehr genüge eine Erklärung gegenüber dem

Vorstand. Die Anfechtungserklärung sei auch nicht fristgebunden, sie müßte aber ohne schuldhafte Verzögerung vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall sei das Anfechtungsrecht 1 1/2 Jahre nach der Wahl verwirkt.

Falls je mit der Ladung zur Genossenschafterversammlung auch die Bekanntgabe der Tagesordnung erforderlich gewesen sein sollte, so gelte für diesen Formmangel dasselbe.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder sei auch mit der im Gesetz geforderten Mehrheit erfolgt. Schon die alte Fassung des § 9 Abs.3 BJagdG, die am 2. Dezember 1958 noch gegolten habe, müsse trotz ihres Wortlauts dahin ausgelegt werden, daß die Mehrheit der von den anwesenden Jagdgenossen vertretenen Grundfläche zur Beschlußfassung genüge und nicht die Mehrheit der Grundfläche des ganzen Reviers erforderlich sei. Schließlich sei auch das Vorstandsmitglied Josef S. trotz Losentscheids rechtswirksam gewählt.

2. Die Gültigkeit des Jagdpachtvertrags werde auch nicht davon berührt, daß die Beklagte zuerst schriftliche Angebote einholte, später aber zur öffentlichen Versteigerung überging, oder daß sie, wie die Kläger behaupteten, nach dem Versteigerungstermin die Versteigerungsbedingungen gegenüber dem Pächter P. geändert hätte. Im letzteren Fall könnte der Vertrag allenfalls wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein, etwa wegen gröblicher Pflichtverletzung gegenüber den übrigen Versteigerungsteilnehmern. Dieser Fall läge nicht vor. Es entspräche

nicht der Lebenserfahrung und es sei unwahrscheinlich, daß der Wegfall der zwingenden Übernahme des seitherigen Jagdhüters (S [REDACTED]) auf Grund der Schwägerschaft des von Pöll neu bestellten Jagdhüters (Z [REDACTED]) mit dem Bürgermeister K [REDACTED] vereinbart worden sei.

Abgesehen davon scheide die Nichtigkeit des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit schon deshalb aus, weil ein Treuebruch der Organvertreter nicht gemeinschaftlich mit dem Vertragsgegner begangen sei. Dem Pächter könne es nämlich nicht verwehrt sein, seinerseits zu bestmöglichen Bedingungen abzuschließen; auch stehe in tatsächlicher Hinsicht nicht fest, ob P [REDACTED] gewußt habe, daß der Wegfall der zwingenden Übernahmespflicht das Pachtangebot wertvoller gemacht habe.

Der übrige Sachvortrag über ein unsittliches Zusammenwirken zwischen den Organvertretern und dem Pächter enthalte keine zureichenden Anhaltspunkte für Unkorrektheiten der Vorstandsmitglieder K [REDACTED] und S [REDACTED]; auch in ihrer Gesamtheit könnten sie nicht die Sittenwidrigkeit des Pachtvertrages begründen (Verpachtung an P [REDACTED] wegen seiner angeblichen Beziehungen zu Oberforstmeister Sch [REDACTED]; Äußerung des P [REDACTED] im Frühjahr 1959, die Jagd sei ihm so gut wie sicher; Abhalten eines Mitbewerbers durch angebliche Zusicherung K [REDACTED]; Mißachtung des Genossenschaftsbeschlusses, die Jagd in "Wild und Hund" auszubieten; Ausschaltung des Mitbewerbers Graf B [REDACTED] von T [REDACTED] durch den Übergang zur öffentlichen Versteigerung; Vorstellung K [REDACTED], durch Verpachtung an P [REDACTED] persönliche Vorteile zu erlangen).

3. Weiter sei die Wirksamkeit des Pachtvertrags auch nicht davon berührt worden, daß nicht alle drei Vorstandsmitglieder den Vertrag abgeschlossen hätten. Der Vorsitzende Kr [REDACTED] habe nämlich die beiden Besitzer zum Abschluß des Vertrags bevollmächtigt. An dieser Bevollmächtigung sei er durch die vorläufige Dienstenthebung nicht gehindert gewesen, da die Dienstenthebung nicht das auf einer Wahl der Jagdgenossen beruhende Amt des Jagdvorstandsvorsitzenden erfasse. Schließlich sei die Genossenschafterversammlung auch nicht durch § 5 Nr. 10 der Satzung gehindert gewesen, den Vorstand mit der Durchführung der Verpachtung insgesamt zu beauftragen, ohne zuvor die der Genossenschaftsversammlung nach § 5 Nr. 10 b - e obliegenden Beschlüsse zu treffen. Dieser Auftrag sei in Verbindung mit den als bekannt vorauszusetzenden Bedingungen des früheren Pachtvertrages klar umrissen gewesen; die "bestmögliche" Verpachtung erscheine auch erreicht worden zu sein.

B)

I. Die Vertretung der beklagten Genossenschaft ist von Amts wegen zu prüfen (§ 56 ZPO). Sollten Mitglieder des Jagdvorstands am 2. Dezember 1958 nicht rechtswirksam gewählt oder sollte die Vertretung der Beklagten durch den Jagdvorstand infolge der Dienstenthebung des Vorsitzenden unmöglich geworden sein, so wäre die Beklagte auch schon vor Ablauf der 4-Jahresfrist (§ 6 Nr. 2 der Satzung) durch den Rat der Gemeinde als Jagdnotvorstand vertreten worden. Der Rat der Gemeinde E [REDACTED] hat nach dem in der Revisionsverhandlung vorgelegten Auszug aus dem Nieder-

schriftenbuch der Gemeindevertretung am 23. Februar 1961 vorsorglich beschlossen, gegen das Urteil des Landgerichts Berufung einzulegen und mit der Vertretung der Jagdgenossenschaft die Rechtsanwälte Kn [REDACTED] in B [REDACTED] zu beauftragen. Dem entsprechend ist den Rechtsanwälten Kn [REDACTED] am 15. März 1961 vom Gemeinderat Prozeßvollmacht erteilt worden (Bl. 172 GA), unterzeichnet vom Bürgermeister und einem Gemeindevertreter. Rechtsanwalt Dr. Kn [REDACTED] hat den Prozeßbevollmächtigten in der Revisionsinstanz, Rechtsanwalt Dr. G [REDACTED], nach dessen unbestrittenem Vortrag bevollmächtigt, wozu er gemäß § 81 ermächtigt war. Die Kläger haben allerdings den Auszug aus dem Niederschriftenbuch insofern bestritten, als nicht erwiesen sei, ob der Rat der Gemeinde am 23. Februar 1961 beschlußfähig gewesen sei und ob die sonstigen Formalien in Ordnung gewesen seien. Allein der Umstand, daß sich ein Gemeindevertreter an einen Beschluß dieses Inhalts nicht mehr erinnern kann, oder daß die im Februar 1964 Rechtsanwalt Dr. G [REDACTED] unmittelbar erteilte Vollmacht ohne einen weiteren Gemeinderatsbeschluß erteilt worden ist, wie die Kläger unter Beweis gestellt haben und daher zu unterstellen ist, kann die Richtigkeit des Auszuges über die Niederschrift vom 23. Februar 1961 nicht erschüttern. Es bestehen ohne substantiierte Angaben über bestimmte Mängel bei der Beschlußfassung auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung des Amtsdirektors. Solche können auch nicht daraus abgeleitet werden, daß Protokolle über bestimmte Jagdgenossenschaftsversammlungen, wie die Kläger weiter behaupten, nicht richtig geführt sein mögen. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung, in welcher Form die vom Rat der Gemeinde als Jagdnotvorstand erteilte Prozeßvollmacht auszufertigen ist..

Wie sich aus den Ausführungen unter III ergibt, war Bürgermeister K in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 2. Dezember 1958 ordnungsgemäß als Mitglied des Jagdvorstands gewählt worden. Ihm ist die Klagschrift zugestellt worden. Die Klage ist sonach ordnungsgemäß erhoben (§§ 253 Abs.1, 171 Abs.3 ZPO). Im übrigen hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die seitherige Prozeßführung ausdrücklich genehmigt, so daß die Prozeßvertretung der Beklagten in früheren Verfahrensabschnitten keiner weiteren Überprüfung bedarf.

II. Das Feststellungsinteresse der Kläger ist im Hinblick auf die Regelung des Wildschadens zutreffend bejaht (BGH LM ZPO § 256 Nr.34).

III. 1.) Die Beklagte ist eine durch das Gesetz anerkannte Genossenschaft des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs.1 NRWJagdG); ihr Zweck und Wirkungskreis sowie die Vertretung und die innere Ordnung werden durch das Gesetz (§ 9 BJagdG, § 7 NRWJagdG) und die Körperschaftssatzung bestimmt; im übrigen sind die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Körperschaftsrechts anzuwenden.

a) Die Frage, ob die Beschlüsse einer Genossenschaftsversammlung wegen einer nach der Satzung verspäteten Einladung (vgl. § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz der Satzung) unwirksam sind, bedarf im vorliegenden Fall keiner Beantwortung, da die Kläger zwar eine verspätete Einladung behauptet, jedoch nicht unter Beweis gestellt haben, insbesondere auch nicht (im Gegensatz zum Vortrag der Revi-

sion) im Schriftsatz vom 28. Juni 1961. Der Beweisantritt auf Bl. 163 GA bezieht sich auf den Zeitpunkt der Ladung in verschiedenen Zeitungen; dieser Zeitpunkt ist nicht maßgebend. Abgesehen davon wird der Urkundenbeweis nicht durch die Ankündigung einer Vorlage der Urkunde, sondern durch die Vorlegung der Urkunde selbst angetreten (§ 420 ZPO). Die auf Bl. 164 GA angetretenen Beweise beziehen sich auf eine andere Genossenschaftsversammlung. Die Beweislast dafür, daß die Einladung zu der Genossenschaftsversammlung an dem von den Klägern behaupteten Mangel leidet, trifft die Kläger.

b) Weder im Gesetz noch in der Satzung ist vorgeschrieben, daß mit der Einladung der Gegenstand der Versammlung bezeichnet werden muß. Vorschriften über Körperschaften des bürgerlichen Rechts (vgl. zum Verein § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB) finden auf die öffentliche Genossenschaft nicht schlechthin Anwendung. Diese Vorschriften können nur insoweit ergänzend berücksichtigt werden, als darin allgemeine Grundsätze des Körperschaftsrechts zum Ausdruck kommen (a.A. Nösekabel, RdL 1960, 314). Die öffentliche Genossenschaft ist nun zwar, ähnlich dem Verein, entscheidend davon geprägt, daß den Mitgliedern (Genossen) ein Recht auf Teilnahme an der Vertretung und an der Verwaltung der Genossenschaft zusteht (vgl. Entwurf Württ. Verwaltungsrechtsordnung Art. 133; Friesenhahn in Deutsches Verwaltungsrecht 1935 S. 262; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 7. Aufl. S. 427; Klein/Keidel, ZgGenossW 1962, 1, 16). Ein allgemeiner, inhaltlich dem § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechender Grundsatz kann im öffentlichen Körperschaftsrecht jedoch nicht festgestellt

werden. Die Regelung dieser Frage bleibt vielmehr der Satzung überlassen. Da die Satzung der Beklagten über diesen Punkt keine besondere Regelung trifft, ist es unerheblich, ob die Tagesordnung mit der Ladung bekannt gegeben worden ist oder nicht.

Die in der Genossenschaftsversammlung am 2. Dezember 1958 gefaßten Beschlüsse scheitern sonach nicht an Mängeln der Einberufung der Versammlung. Da der Bürgermeister K. einstimmig als Vorstandsmitglied gewählt worden ist, ist seine Wahl ungeachtet der Zweifelsfragen über die Auslegung des § 9 Abs.3 BJagdG a.F. gültig.

c) Die weiteren Fragen, nämlich ob die Wahl des Beisitzers S. gültig war (Zweifelsfragen über die Auslegung des § 9 Abs.3 BJagdG a.F., über die Stimmberechtigung des damaligen Gemeindedirektors Kreuser, über die Zulässigkeit eines Losentscheids bei Stimmengleichheit), ob die Vertretung der Jagdgenossenschaft allein durch 2 Vorstandsmitglieder erfolgen konnte oder ob der des Dienstes enthobene Gemeindedirektor noch als Vorsitzender des Jagdvorstands eine Vollmacht erteilen konnte, können dahingestellt bleiben. Sollten nämlich K. und S. die Beklagte mangels wirksamer Wahl des Beisitzers S. oder wegen Ausfalls des Vorsitzenden Kr. nicht wirksam vertreten haben, so hat jedenfalls der Rat der Gemeinde den von diesen beiden Vertretern alsdann ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Jagdpachtvertrag mit Pöll als Jagdnotvorstand durch Beschluß vom 9. September 1960 genehmigt.

2. Diese Genehmigung durch den Jagdnotvorstand ist wirksam. Fraglich ist allerdings, ob die Genossenschaftsversammlung entgegen der Satzung (§ 5 Nr. 10 c, d, e) die Entscheidung über die Art der Jagdnutzung, über die Art der Verpachtung, über die Verpachtungsbedingungen und über die Erteilung des Jagdzuschlags überhaupt auf den Vorstand übertragen konnte. Sollte die Satzung eine solche Übertragung ausschließen, so wäre auch die Genehmigung des Jagdnotvorstands wirkungslos, da er nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann, als dem gewählten Vorstand zustehen. Diese Frage bedarf im vorliegenden Fall jedoch ebenfalls keiner Entscheidung. Lägen auch keine gültigen Beschlüsse des zuständigen willensbildenden Organs (der Genossenschaftsversammlung) über diese Maßnahmen vor, so würde im vorliegenden Fall die Vertretung des Vorstandes nach außen durch diesen Mangel nicht beeinträchtigt sein. Auch die Vertretung der öffentlichen Genossenschaft richtet sich nach öffentlichem Körperschaftsrecht, die besonderen Vorschriften des Vereinsrechts finden keine Anwendung (vgl. OLG Celle NJW 1955, 834; BayObIGZ 12, 247 = NJW 1962, 2253). Grundsätzlich ist auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands durch ihre Satzung möglich (vgl. Art. 122 Entwurf WüVRO). So entnahm das Bayerische Oberste Landesgericht eine solche Beschränkung einer nach der Ministerialentscheidung vom 20. Juli 1951 über die Satzung der Jagdgenossenschaft (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 32) beschlossenen Satzung (BayObIGZ aaO). Mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht ist davon auszugehen, daß das Bundesjagdgesetz auch ohne eine dem § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB

entsprechende Vorschrift eine solche Beschränkungsmöglichkeit durch die Satzung nicht ausschließt (a.A. Mitzschke/Schäfer aaO § 9 Anm. 4 a). Eine solche Beschränkung ist jedoch in der vorliegenden Satzung nicht enthalten. Diese ist revisibel, da sie sich an einen unbeschränkt großen Personenkreis wendet, insbesondere auch über den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln hinaus (Wieczorek, ZPO, § 550 Anm. B II A 1, vgl. auch BGH NJW 1957, 708; BGHZ 14, 26, 36/37).

Nach § 2 der Satzung verwaltet die Jagdgenossenschaft alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der Genossen ergeben. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft obliegt nach § 6 Nr. 4 der Satzung dem Jagdvorstand. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden; ihr obliegt die Beschlußfassung über die in § 5 Nr. 10 unter a - g aufgeführten Aufgaben, wobei für dringende Fälle in § 6 Nr. 8 daneben eine Entscheidungsbefugnis des Vorstandes geschaffen ist. Schon diese Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Organen der Genossenschaft spricht dagegen, daß die Vertretungsbefugnis des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte eingeschränkt sein sollte. Der Vorstand tritt nicht nur als Ausführungsorgan der Genossenschaftsversammlung in Erscheinung. Gegen eine Einschränkung im Außenverhältnis spricht auch, daß in § 6 Nr. 4 Satz 2 der Satzung die Bindung an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ausdrücklich erwähnt worden ist, nicht dagegen im Satz 1 dieser Vorschrift, der die Vertretung regelt. Eine solche Bindung müßte im Interesse der Verkehrssicherheit in der

Satzung klar zum Ausdruck gebracht werden. Sollte der Vorstand ohne wirksame Beschlüsse der Versammlung tätig geworden sein, so berührt dies - abgesehen vom Fall des Vertretungsmißbrauchs (vgl. unten unter 3 b) - sonach die Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Vorstands nicht. Genehmigte der Notvorstand das Rechtsgeschäft von Personen, die als vertretungsberechtigtes Organ auftraten, in Wirklichkeit aber keine Organstellung besaßen, so wurde dieses Rechtsgeschäft demnach durch die Genehmigung auch in dem Fall voll wirksam, daß die für dieses Rechtsgeschäft nach der Satzung erforderlichen Beschlüsse der Versammlung nicht vorlagen.

3. a) Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der beklagten Genossenschaft freigestanden hat, in welcher Art die Jagd verpachtet werden sollte (öffentliche Versteigerung, Einholung schriftlicher Angebote oder freihändige Vergebung). Es bestehen im Lande Nordrhein-Westfalen auch keine landesrechtlichen Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung der Pacht und die Verpachtungsbedingungen. Die Regelung im einzelnen ist nach der Satzung der Genossenschaftsversammlung überlassen. Trifft satzungswidrig die Regelung dieser Geschäfte der Vorstand, so berührt diese Satzungswidrigkeit, wie dargelegt, an sich nicht die Gültigkeit des vom Vorstand abgeschlossenen Pachtvertrages. Daß ein Mitbieter durch Gewalt, Drohung oder durch die Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten worden wäre (§ 270 pr.StGB), ist von den Klägern nicht behauptet. Auf die von den Klägern behauptete Äußerung des Bürgermeisters K. gegenüber Graf

B. von T., die Jagd werde ihm zugeschlagen, sofern er unter den drei Letztbietenden sei, wird unten einzugehen sein. Ebensowenig würde die Gültigkeit des Vertrages beeinträchtigt sein, wenn irgendwelche Rechte von Mitbewerbern (Verletzung des vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses oder Verletzung irgendwelcher Schutzgesetze) beeinträchtigt worden wären. Damit entfallen die Einwände der Kläger, der Pachtvertrag wäre schon deshalb unwirksam, weil nach der Einholung schriftlicher Angebote dieses Verfahren aufgegeben worden ist und statt dessen eine Versteigerung vorgenommen wurde, oder weil nach der Versteigerung der Pachtvertrag schließlich nicht entsprechend den Versteigerungsbedingungen abgeschlossen worden ist. Dies schließt andererseits nicht aus, diese Umstände als Hilfstatsachen für einen Mißbrauch der Vertretungsmacht zu würdigen.

b) Ein Mißbrauch der Vertretungsmacht berührt die Wirksamkeit des durch den Vertreter (oder bei nachfolgender Genehmigung durch den Vertreter ohne Vertretungsmacht) abgeschlossenen Rechtsgeschäfts nicht ohne weiteres. War aber dem Geschäftsgegner der Mißbrauch bekannt oder hätte er ihn erkennen müssen, so verstößt die Berufung auf dieses Rechtsgeschäft gegen Treu und Glauben (BGB RGRK 11. Aufl. § 166 Anm. 27 m. Nachw.). Nichtig gemäß § 138 BGB ist das Rechtsgeschäft, wenn der Geschäftsgegner dem Vertreter einen Vorteil dafür verspricht, daß er gegen die Weisung und Interessen des Vertretenen handelt (BGB RGRK aaO).

Unter diesen maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkten erweisen sich die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen nicht als begründet.

Zweifelhaft ist schon, ob sich die Beisitzer K [REDACTED] und S [REDACTED] bewußt waren, daß der Delegationsbeschluß der Genossenschaftsversammlung unwirksam sein konnte und sie die Art der Verpachtung und Verpachtungsbedingungen sonach ohne hinreichende Grundlagen im Gesetz und der Satzung bestimmten. Jedenfalls liegen keine hinreichende Tatsachen dafür vor, daß P [REDACTED] diese Rechtslage überschaut hätte oder hätte überschauen müssen, insbesondere konnte er dies aus dem Schreiben des Anwalts des Klägers zu 2 nicht entnehmen. Entgegen dem Vortrag der Revision ist in diesem Schreiben nicht ausgeführt, die Mehrheit der Genossen sei mit dem Pachtvertrag nicht einverstanden. Im Schriftsatz vom 28. Juni 1961, S. 10 f (Bl. 167 GA) ist nur vorgetragen, am 11. September 1959 sei "deutlich geworden, daß ein erheblicher Teil der Genossen den Pachtvertrag mit P [REDACTED] mißbillige". Ein Pachtinteressent handelt jedoch nicht grob fahrlässig in bezug auf die Nachforschungen über die Vertretungsbefugnisse eines Jagdvorstands, wenn er solchen unklaren Andeutungen nicht näher nachgeht; abgesehen davon ist für diesen bestrittenen Sachvortrag von den Klägern kein Beweis angetreten.

Weitere Rügen der Revision in diesem Zusammenhang betreffen die Nichtberücksichtigung bestimmter Tatsachen des Klagvortrags (§ 286 ZPO), aus denen die Kläger entnehmen, daß K [REDACTED] wider die Interessen der Genossenschaft gehandelt habe oder doch aus sachfremden Motiven heraus die Verhandlungen geführt und die Versteigerung durchgeführt habe.

Diese Rügen sind schon deshalb unbegründet, weil selbst bei Richtigkeit dieser Tatsachen die Wirksamkeit des Pachtvertrages nur dann berührt sein könnte, wenn Pöll diese Maßnahmen veranlaßt oder als treuwidrige gekannt oder aber den treuwidrigen Charakter dieser Maßnahmen aus grober Nachlässigkeit übersehen hätte. Die Kläger wollen dies vor allem aus der Erklärung Pöls im Frühjahr 1959 entnehmen, die Jagd in E. sei ihm so gut wie sicher. Den Schluß aus dieser Äußerung auf die dargelegten subjektiven Voraussetzungen in der Person des P. hat der Tatrichter nicht als zwingend erachtet und nicht gezogen. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden. Dasselbe gilt für die Absicht Pöls, nach der Verpachtung ein Essen zu geben, und weiter für die angebliche Bevorzugung Pöls wegen seiner Bekanntschaft mit Oberforstmeister Sch.

Im übrigen hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision die unter Beweis gestellte Äußerung Kollas über die Bevorzugung des Mitbewerbers Graf B. von T. unterstellt, jedoch diese Äußerung als unverbindlich gewürdigt und in tatsächlicher Hinsicht als unwahrscheinlich bezeichnet, daß sich der Mitbewerber durch solch eine Äußerung vom Bieten hätte abhalten lassen. Gegen diese rechtliche und tatsächliche Würdigung des Tatrichters bestehen aus Rechtsgründen keine Bedenken.

Die Revision entnimmt vor allem aus der Aufhebung der Klausel, den bisherigen Jagdhüter übernehmen zu müssen, daß P. die von den Klägern behaupteten treuwidrigen Motive und Maßnahmen der Beisitzer als solche erkannt hätte. Entgegen dem Revisionsvortrag ist jedoch im Schriftsatz vom 24. Mai 1961 S. 5 f (Bl. 151 GA) nichts darüber behauptet, P. habe die Aufhebung dieser Klausel mit 1000 DM zu seinen Gunsten bewertet. Dort ist im Gegenteil vorgetragen, daß auch schon vor Abschluß des Vertrags beschlossen war, einen anderen Jagdhüter einzustellen. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern Pöll in der Aufhebung der Klausel einen wirtschaftlichen Vorteil für sich hätte erblicken können; überdies hat der Tatrichter noch festgestellt, daß ein Vortrag darüber fehle, etwa persönliche Mängel des seitherigen Jagdhüters hätten die Abänderung der Übernahme Klausel irgendwie zugunsten des neuen Pächters wertvoll erscheinen lassen. Die Revision hat keine begründeten Verfahrensrügen gegen die Feststellung des Tatrichters vorgebracht, es sei nicht erwiesen, daß P. den angeblichen wirtschaftlichen Wert der Änderung der Jagdhüter Klausel von einer Mußvorschrift in eine Sollvorschrift auch nur gekannt habe.

Der Pachtvertrag ist sonach nach den unangreifbaren Feststellungen des Tatrichters auch nicht wegen treuwidrigen Handelns der Organvertreter nichtig oder etwa wie ein unwirksamer Vertrag zu behandeln.

4. In der mündlichen Verhandlung am 4. Juli 1961 war der Beklagten die Nachreichung eines Schriftsatzes vorbe-

halten worden (§ 272 a ZPO). Das Berufungsgericht hat dem Antrag der Kläger, die mündliche Verhandlung nach weiterem Sachvortrag ihrerseits wieder zu eröffnen, nicht stattgegeben. Es hat dazu ausgeführt (S. 45 BU), die in dem von der Beklagten nachgereichten Schriftsatz vorgebrachten neuen Tatsachen seien nicht berücksichtigt worden. Dieses Verfahren ist zulässig und verstößt insbesondere entgegen der Ansicht der Revision nicht gegen §§ 128, 286 ZPO. Wenn das Berufungsgericht dagegen eine Bemerkung aus einem von den Klägern nachgereichten Schriftsatz heranzieht, worauf übrigens das Urteil nicht beruht, so sind die Kläger dadurch nicht beschwert. Dieser Umstand verpflichtete das Berufungsgericht aber auch nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung oder zur Berücksichtigung anderweitigen Sachvortrags in dem nachgereichten Schriftsatz.

IV.

Da auch im übrigen keine materiell-rechtlichen Verstöße zum Nachteil der Kläger ersichtlich sind, war

ihre Revision mit der Kostenfolge aus §§ 97, 100 ZPO
zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Offterdinger